

Reglement Product Award der Stiftung Swiss Excellence

Artikel 1

Zweck

Die Stiftung Swiss Excellence vergibt jährlich eine Auszeichnung unter dem Namen „Swiss Excellence Product Award“.

Dieses Reglement regelt die Vergabekriterien und das Verfahren.

Artikel 2

Auszeichnung

Der Gewinner erhält das Recht, sein preisgekröntes Produkt mit der Marke „Swiss Excellence Product Award [Jahreszahl]“ zu versehen und zu bewerben. Eine Preissumme ist nicht vorgesehen.

Artikel 3

Kriterien

Mit der Auszeichnung sollen marktreife, neue Schweizerprodukte mit einem besonderen Innovationsgehalt und hoher Wertschöpfung ausgezeichnet werden.

Bei der Beurteilung der Kandidaturen werden folgende Kriterien beurteilt und gewichtet:

1. Einzigartigkeit des Produkts
2. Innovationsgehalt
3. Qualität des Businessplans über drei Jahre
4. Qualität des Vermarktungskonzepts

Artikel 4

Gremien

Die Vergabe der Auszeichnung erfolgt durch eine Jury und den Stiftungsrat. Die Jury setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, welche vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Der Stiftungsrat kann jedes Jurymitglied jederzeit abberufen.

Artikel 5

Kandidaturen

Die Kandidaturen haben sämtliche Angaben gemäss Raster im Anhang zu enthalten.
Die Kandidierenden müssen bestätigen, dass sie das vorliegende Reglement kennen und als gültig anerkennen.

Artikel 6

Bewertung

Die Jury bewertet die Kriterien 1 – 4 nach Ermessen mit Wertungen zwischen 1 und 3 Punkten, wobei 3 die beste Beurteilung darstellt. Die Wertungen werden in Schritten von halben Punkten vergeben.

Wird zu einem Kriterium die Wertung 1 vergeben oder fehlt nach Ermessen der Jury die Marktreife, scheidet die Kandidatur aus.

Die Jury bewertet gemäss den eingereichten Informationen. Sie kann nach eigenem Ermessen weitere Informationen einholen oder Betriebsbesichtigungen vornehmen.

Artikel 7

Vergabe

Die Jury erstellt begründete Bewertungen zu Händen des Stiftungsrats und beantragt die Vergabe der Auszeichnung.

Nach Ermessen des Stiftungsrates wird die Auszeichnung an bis zu drei Gewinner vergeben. Sofern nach Ermessen des Stiftungsrates keine Kandidatur für ein auszeichnungswürdiges Produkt eingegangen ist, kann der Stiftungsrat die Vergabe für das betreffende Jahr aussetzen. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Vergabe.

Der Beschluss wird allen Kandidierenden schriftlich und individuell begründet mitgeteilt. Es besteht kein Einsichtsrecht der Kandidierenden.

Artikel 8

Verleihung

Zur Verleihung der Auszeichnung wird in Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Gewinnern ein besonderer Anlass organisiert, an welchem die Gewinner und deren Produkte der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Anlässlich der Verleihung werden eine Urkunde und eine Plakette mit dem Label überreicht. Ab diesem Zeitpunkt darf der Gewinner sein Produkt, wie es anlässlich der Verleihung vorliegt, mit dem Label „Awarded by Swiss Excellence“ in der vom Stiftungsrat genehmigten Form versehen und bewerben.

Artikel 9

Termine

Kandidaturen für den Wettbewerb eines Jahres müssen bis 1. Juni des betreffenden Jahres bei der Stiftung eingereicht werden.

Die Bewertung und Antragsstellung durch die Jury erfolgt bis Ende Juli des betreffenden Jahres.

Die Verleihung findet in Absprache mit den Gewinnern jeweils im Spätherbst des betreffenden Jahres statt.

Artikel 10

Vertraulichkeit der Kandidaturen

Die Kandidaturen und Unterlagen werden nur den Mitgliedern der Jury bekannt gemacht.

Sämtliche Unterlagen werden nach Abschluss des Wettbewerbs an die Kandidierenden zurück geschickt. Mit Ausnahme des Kandidaturbriefes werden weder die Stiftung noch die Mitglieder der Jury Kopien zurückbehalten. Allfällige Arbeitskopien werden vernichtet.

Die Informationen für die Erstellung der Bewertungen sind allein der Jury zugänglich und werden von deren Mitgliedern keinen weiteren Personen bekannt gemacht.

Artikel 11

Keine Klagbarkeit

Aus der Kandidatur entstehen weder für die Kandidierenden noch für die Stiftung Swiss Excellence irgendwelche Ansprüche.

Die Stiftung haftet nicht für allfälliges Fehlverhalten von Mitgliedern der Jury oder anderer Personen.

Die Verletzung von Markenrechten wird von der Stiftung nach eigenem Ermessen verfolgt.

Artikel 12

Inkrafttreten, Änderungen und Publikation dieses Reglements

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates in Kraft. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Das Reglement ist in seiner aktuellen Version mit der Ausschreibung zu publizieren.

So beschlossen an der Stiftungsratssitzung der Stiftung Swiss Excellence vom 5. Juli 2011, mit Änderungen vom 25. Februar 2013.

Marcel Grieb, Präsident

Willy Schlachter, Stiftungsrat